

## Schlagzeile: Auslieferung und Aburteilung Erich Priebkes in der Bundesrepublik Deutschland mit Völkerrecht und Grundgesetz vereinbar

### Fakten:

Am vergangenen Donnerstag sprach ein Militärgericht in Rom den 83jährigen deutschen Staatsangehörigen *Erich Priebke*, der während des Dritten Reiches SS-Hauptsturmführer gewesen war, in wesentlichen Punkten frei. Die italienische Staatsanwaltschaft hatte *Priebke* wegen seiner maßgeblichen Beteiligung an der Erschießung von 335 Menschen in den Ardeatinischen Höhlen bei Rom im Frühjahr 1944 des "mehrfachen, besonders grausamen Mordes" beschuldigt. Der Vorsitzende Richter erklärte in seiner Urteilsbegründung, die Vorwürfe gegen *Priebke* seien verjährt. Zudem seien mildernde Umstände gegen den früheren Offizier geltend gemacht worden. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass *Priebke* an den Erschießungen teilgenommen hatte. Es sprach den ehemaligen Offizier aber von dem Vorwurf frei, er habe grausam und mit Vorsatz gehandelt. Vielmehr habe *Priebke* lediglich Befehle befolgt.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht Haftbefehl gegen *Priebke*. Die Staatsanwaltschaft Dortmund hat gegen ihn bereits eine Anklage wegen Beihilfe zum Mord in 335 Fällen vorbereitet. Die deutschen Justizbehörden prüfen derzeit, ob ein Auslieferungsantrag an Italien gestellt werden soll.

### Kommentar:

Der Sachverhalt wirft verschiedene Fragen des Völkerstrafrechts und des Verfassungsrechts auf. Nach italienischem Strafrecht gelten Kriegsverbrechen als verjährt, wenn sie nicht "grausam" begangen worden sind. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die auf der o.g. gesetzlichen Regelung fußende Feststellung des Gerichts, dass die *Priebke* zur Last gelegten Taten bereits verjährt seien, aus völkerrechtlichen Gründen unwirksam ist.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 der italienischen Verfassung passt sich die italienische Rechtsordnung den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts an. Eine völkervertragliche Pflicht Italiens, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im nationalen Strafrecht nicht der Verjährung zu unterwerfen, könnte sich aus zwei völkerrechtlichen Verträgen von 1968 und 1974 ergeben. Jedoch ist Italien nicht Vertragspartei der Abkommen, so dass eine vertragliche Verpflichtung ausscheidet. Eine diesbezügliche völkergewohnheitsrechtliche Pflicht besteht bislang ebenfalls nicht. Mithin ist die gerichtliche Entscheidung, dass die *Priebke* zur Last gelegten Taten bereits verjährt seien, nicht aus völkerrechtlichen Gründen unwirksam.

Weiterhin ist der Frage nachzugehen, ob einer Auslieferung und der anschließenden Aburteilung *Priebkes* durch die deutsche Gerichtsbarkeit Völker- oder verfassungsrechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Von sehen der deutschen Rechtsordnung könnte Art. 103 III GG eine erneute Aburteilung *Priebkes* verbieten. Hiernach darf niemand wegen derselben Tat mehrmals bestraft werden. Eine "mehrmalige Bestrafung" ist grundsätzlich auch dann gegeben, wenn wegen derselben Tat zuvor ein Freispruch ergangen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt diese Auslegung des Art. 103 III GG allerdings nur bei einer Erstentscheidung durch ein deutsches Gericht. Die Sperrwirkung des Art. 103 III GG ist daher speziell bei Straftatbeständen, die zugleich den Charakter eines völkerrechtlichen Verbrechens haben, dahin auszulegen, dass ein erneutes Strafverfahren dann zulässig ist, wenn zuvor ein ausländisches Gericht über die Taten erkannt hat. Diese Auslegung trägt der in der deutschen Staatsrechtslehre geäußerten Auffassung Rechnung, dass Beeinträchtigungen des Art. 103 III GG stets daran gemessen werden müssen, ob sie um der materiellen Gerechtigkeit willen unerlässlich sind. Schließlich könnte einer erneuten Aburteilung *Priebkes* aber Völkerrecht entgegenstehen. So formuliert Art. 10 Abs. 1 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes für das frühere Jugoslawien, dass niemand wegen Handlungen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, erneut vor ein nationales Gericht gestellt werden darf, wenn gegen ihn wegen derselben Handlungen bereits vor dem Internationalen Strafgerichtshof verhandelt wurde. Es ist allerdings zweifelhaft, ob der in Art. 10 des Statuts enthaltene Rechtsgedanke kraft Völkergewohnheits auch auf andere Strafverfahren übertragen werden kann, welche schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zum Gegenstand haben. Nach allem ist die Auslieferung und eine Aburteilung *Priebkes* in der Bundesrepublik sowohl aus völkerrechtlicher als auch aus grundgesetzlicher Sicht zulässig. Dennoch machen die in Zusammenhang mit dem Urteil des italienischen Militärgerichts aufgeworfenen Rechtsfragen einmal mehr die Notwendigkeit deutlich, den Prozess zur Schaffung eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes sowie eines Völkerstrafgesetzbuches zu forcieren, um auf völkerrechtliche Verbrechen adäquat reagieren zu können.